

Der Lorsche Wildbann (Forehahi) und sein Weistum

Von Dr. Hans Kempe

Als einzigartiges Kunstwerk ist der Wormser Dom uns allen teuer, als stolzestes Denkmal der deutschen Romanik erinnert er uns an den Mann, der ihn begründete: Bischof Burchard. In der kurzen Zeit von sechzehn Jahren kam das Bauwerk in seiner ersten Gestalt zustande, so daß es den Zeitgenossen wie ein Wunder deutscher Arbeitsleistung erschien. Und doch hat Burchard von Worms über der Sorge um den Dombau seine Pflichten als Reichsfürst nicht vergessen. Als Kaiser Otto III. durch einen Aufstand der Römer, fern der Heimat, in Bedrängnis geriet, durch dieselben Römer, deren Stadt er zum Haupt der Welt und seinem ständigen Herrscheritz machen wollte, da eilte der junge Herzog Heinrich von Bayern, Heinrich des Zänkers Sohn, nach Deutschland, um Hilfe für den Kaiser zu holen. Er fand nicht viel Bereitschaft für den erbetenen Heerzug. Aber Burchard von Worms brachte eine Streitmacht zusammen und zog selbst an ihrer Spitze nach Italien. Doch ehe er noch den Kaiser erreichen konnte, starb Otto III. am 23. Januar 1002 in Paterno eines frühen Todes.

Wer sollte nun die Königskrone tragen? Der nächste Verwandte des verstorbenen Otto III. war Otto, Graf im Wormseld und Herzog der Kärntner, der Enkel Konrads des Roten und seiner Gattin Liutgard, der Tochter Ottos I. Er verzichtete jedoch auf die Anwartschaft und trat für die Thronfolge seines Vetters Heinrich von Bayern ein, der ebenfalls aus dem sächsischen Königshaus stammte und gleich ihm ein Urenkel Heinrichs I. war. Nur mit Mühe vermochte Heinrich seine Ansprüche gegen die anderen Mitbewerber durchzusetzen, gegen den Markgrafen Ekkehard von Meißen und den Herzog Hermann II. von Schwaben. Besonders groß waren auch die Widerstände, die er in den rheinischen Landen zu überwinden hatte. Hier traten Werner von Straßburg und Burchard von Worms für ihn ein und als – wohl mit ihrem Beistand – schließlich Willigis, der Erzkanzler des Reiches, gewonnen war, konnte die Krönung Heinrichs II. zum deutschen König erfolgen, was am 7. Juni 1002 in Mainz geschah.

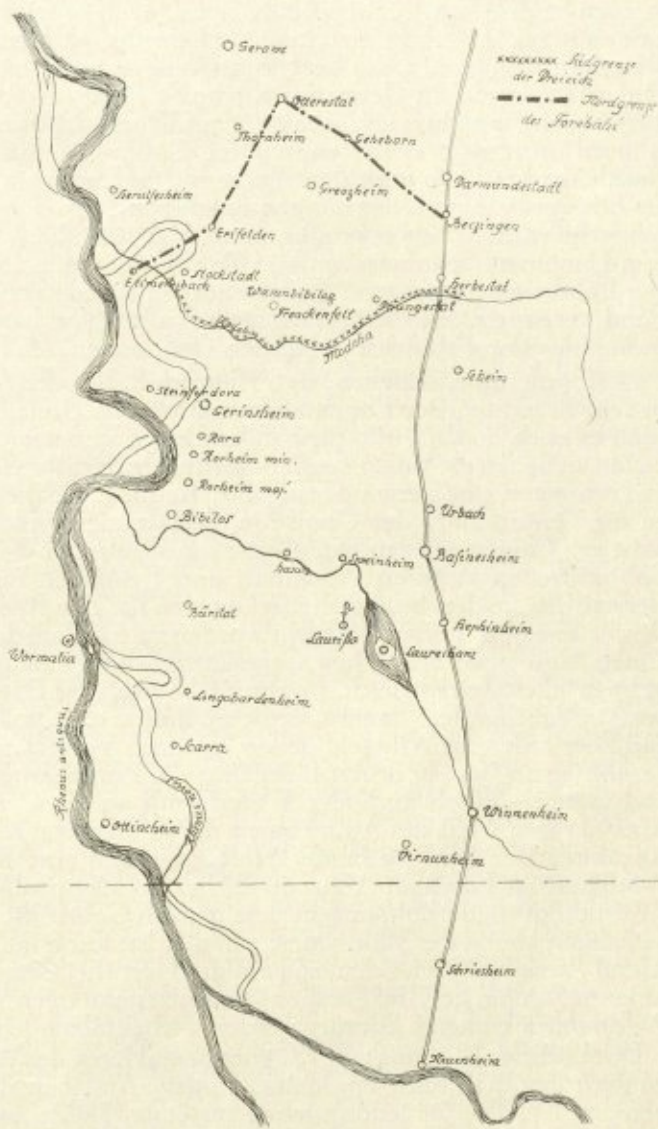
Der neue Herrscher lohnte seine Freunde königlich. Der erste, dem er seine Dankbarkeit erzeigte, war Burchard. Schon auf dem Weg nach Schwaben, wo er den widerstrebenden Hermann II. zur Unterwerfung zwingen wollte, während seines Aufenthaltes in Worms am 10. Juni 1002, verließ er Burchard den Wildbann im Forst Forehahi, der bis dahin Königsrecht (*regius bannus*) gewesen war. Damit erhielt Burchard das Jagd- und Herrenrecht über ein Waldgebiet, das sich über die ganze Breite der Rheinebene zwischen Darmstadt und dem Neckar erstreckte. In der Urkunde wird die Grenzlinie genau angegeben¹. Sie verlief von Elmaresbach, einem ausgegangenen Ort auf dem Kühkopf, über Erfelden und Wolfskehlen nach dem ausgegangenen Otterstadt bei Dornheim und von da über Gehaborn nach Bessungen; dann zog sie sich die Bergstraße aufwärts bis zum Neckar, von da verlief sie flußabwärts bis zur Mündung und rheinabwärts bis zum Kühkopf. Die Ausdehnung des Forehahi (d. i. Föhrenwald) war also auf drei Seiten durch naturgegebene Grenzlinien bestimmt, wozu man ja auch die Bergstraße zählen kann, nur nach Norden zu war sie offen. Und doch hätte es auch hier die Möglichkeit einer einfachen, naturgegebenen Grenzziehung gegeben, wenn man dem Verlauf der unteren Modau folgen wollte. Tatsächlich hat auch auf dem rechten Ufer des Fließchens die Modau als Südgrenze des königlichen Bannforstes Dreieich gegolten, und wahrscheinlich ist sie auch bis zum Jahre 1002 die Nordgrenze des Forehahi gewesen.

Als nämlich auf Geheiß des anwesenden Königs Ludwig des Bayern auf dem Mading des Jahres 1338 in Langen die Gesetze niedergeschrieben wurden, nach denen der Wildbann der Dreieich zu pflegen war, da wurde auch nach altem Herkommen durch Befragung der Hübner die Ausdehnung der Dreieich festgestellt. Die Hübner wiesen, daß die Grenze sich im Süden von Eberstadt die Modau entlang bis zur Mündung hinziehe. Das war mehr als dreihundert Jahre später als die Schenkung des Forehahi an Burchard! Also hat in diesen dreihundert Jahren die Dreieich sich auf Kosten des Forehahi nach Süden ausgedehnt? Nein, denn wieder hundert Jahre später (1423) wird das Weistum des Lorsche Wildbannes, wie der Forehahi jetzt heißt, aufgezeichnet, und die Grenzen, die hierbei angegeben werden, sind die alten Grenzen von 1002!

So wurde also ein fast zehn Kilometer breiter Gebietsstreifen Jahrhunderte hindurch von zwei benachbarten Jagdbezirken beansprucht. Daß dieser Gegensatz der Ansprüche nicht nur dem Buchstaben nach bestand, sondern auch in Wirklichkeit fort dauerte, lehren die Tatsachen: In Griesheim gab es eine Wildhube, die zu dem Lorsche Wildbann d. h. zu dem alten Forehahi gehörte, in Pfungstadt dagegen – also südlich von Griesheim – bestand eine Hube, die zum Bannforst Dreieich zählte. In Eberstadt zahlte man Wildgeld (d. i. eine Entschädigung für die Störung des Wildes durch

¹ Hier wie überall, wo nichts anderes angegeben, siehe die Nachweise im Hessischen Ortsnamenbuch, Bd. Starkenburg, 1937.

den Viehtrieb der Gemeinden in den Wald) nach Dreieichenhain, und diese Zahlungen dauern bis zum Jahre 1725 fort, wie H. von der Au aus den Eberstädter Gemeinderrechnungen ersehen konnte². Ja, die Dreieicher Waldauffeher sind auch tatsächlich noch in dieser späten Zeit bis zur Modau gekommen und erhielten dort Atzung auf Gemeindekosten. So heißt es 1688 in Eberstadt: „3 Gulden vor 4 Malter Hafer wiltmaß, welche 2 Malter 4 Malter darmstättische Maaß thun, dem wildbereiter im Drey Eicher Hayn auf Lamberti fällig. – 1 Gulden vor einen Jagdgübel in drei Eicher Hayn auf Lamperti. – 1 albus 2 pfennig vor 1 schilling in Drey Eicher Hahn. – 10 albus verzehrte der Wildbereiter damalen vor 1 maaß wein, und 1 gulden effen.“ Wenn es auch im allgemeinen richtig ist, daß von zwei sich widersprechenden Behauptungen nur eine wahr sein kann, in diesem Fall ist es einmal anders: der Streifen zwischen Gehaborn und Pfungstadt hat tatsächlich beiden Bannforsten zugehört, im ganzen gesehen. Wie mochte es zu diesem Gegenlatz gekommen sein? Als König Heinrich II. seinen Freund Burchard mit dem Forehahi beschenkte, da hätte er wohl die Wildhübner des Bannforstes zusammenrufen müssen, um die bis dahin geltende Abgrenzung zu erfahren. Dazu war aber in jenen Wochen nicht Zeit; es galt vorerst, daß er sich als König im ganzen Reiche durchsetzte, und der Aufenthalt in Worms war nur eine vorübergehende Bleibe auf dem Wege nach Schwaben, dem feindlichen Herzog Hermann entgegen. Auch entsprach es wohl nicht dem großherzigen Sinn des Königs, seine Schenkung durch kleinliche Vorbehalte einzuschränken. So mag er bei der Ausstellung der Urkunde den Grenzverlauf nach den Wünschen Burchards bestimmt haben. Denn außer der Grenzlinie der Dreieich, die sich die Modau entlangzog, gab es in diesem Teil des Oberrheingaus noch zwei andere Einteilungen. Hier schied sich der nördliche Teil des Gaus, der von den Königshöfen Trebur und Gerau aus verwaltet wurde, von dem südlichen, der den Verwaltungsbezirk der Königshöfe Gernsheim und Heppenheim bildete. Die Grenzlinie zwischen beiden könnte auch die Nordgrenze des Forehahi sein, wogegen allerdings die Tatsache zu sprechen scheint, daß der Forehahi ziemlich nah an Gerau (bis Otterstadt bei Dornheim) heranreicht. Ähnlich oder gleich verlief auch die Grenze zwischen den beiden Gebieten der kirchlichen Verwaltung: der nördliche Teil bildete den Erzpriesterbezirk Gerau, der südliche den Bezirk Bensheim; beide zusammen gehörten zu dem Archidiakonatsbezirk St. Viktor in Mainz³. Vielleicht hat Burchard damals außer dem Wormser Bistum auch das Amt des Erzpriesters im Bezirk Bensheim innegehabt und ist erst später Vorsteher des Viktorstiftes und damit Leiter der kirchlichen Verwaltung im ganzen Oberrhein- und im Wormsgau geworden, wie es der Titel



Der Forehahi

Zeichnung: Dr. Justus

Nach der Karte von G. Schneider bei Dahl, 1812. Dünn ausgezogen ist der Rheinlauf um 1800, stark gezeichnet der ältere Verlauf des Stromes. Edigheim (Ottinheim), heute rechtsrheinisch, lag ursprünglich auf der linken Stromseite. Man sieht auch noch den Lorcher See. Seeheim gehört noch zum Forehahi, da es an der alten Bergstraße liegt, die hier nicht eingezeichnet ist. Frenckenfeld ist falsch eingezeichnet; es liegt näher bei Gernsheim. – Südlich der gestrichelten Linie ist die Zeichnung nach neuer Karte ergänzt.

linksrheinisch
rechts

² H. von der Au, Die Namen der Gemarkung Eberstadt bei Darmstadt, 1941, S. 9.

³ K. Dahl, Historisch-topographisch-statistische Beschreibung des Fürstentums Lorch oder Kirchengeschichte des Oberrheingaus, 1812, S. 13.

feines Buches *Loci communes* angibt⁴. Allerdings stimmt die Forehahigrenze nicht ganz zur kirchlichen: Pfungstadt und Eberstadt gehörten zwar zu Bensheim, also zum südlichen Bezirk, Griesheim aber zu Großgerau. In irgendeiner Weise werden schon die Wünsche und Belange Burchards an der Verlegung der Forehahigrenze nördlich der Modau schuld gewesen sein. Vielleicht hat er dort schon vorher Besitzungen gehabt, die er in sein Jagdgebiet einbeziehen wollte, vielleicht war auch das Streben nach Macht für ihn bestimmend. Daß er seine Macht nach Norden zu erweitern trachtete, darf man aus anderen Schenkungen Heinrichs II. schließen. Noch 1002 übertrug er auf Bitten seiner Gemahlin Kunigunde, des Erzbischofs Willigis von Mainz und des Bischofs Heinrich von Würzburg seinen Hof (*curtis*) in Gerau der Kirche St. Peter in Worms und ihrem Bischof Burchard. Zwar geht diese Schenkung schon im Jahre 1013 auf Würzburg über. Aber durch die Urkunde vom 29. Juli 1014 erhielt Burchard eine viel wertvollere Gabe: Der Kaiser verlieh ihm die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit, also auch den Blutbann, im Forehahi⁵. Damit war aus einer forstlichen Einteilung, die sich sonst nie nach der übrigen staatlichen Verwaltung zu richten pflegte, ein allgemeines Rechtsgebiet geworden. Schon vorher, am 9. Mai 1011, hatte Burchard die Grafschaft im Lobdengau (mit dem Hauptort Ladenburg) und im Gau Wingarteiba (zwischen Neckar und Tauber, angrenzend an den Lobdengau) erhalten⁶. Es war also eine bedeutende Macht, die Burchard schließlich in seiner Hand vereinigte, und bei seiner zielbewußten Art hat er gewiß schon im Jahre 1002 den Grenzverlauf des Forehahi nach politischen Gesichtspunkten bestimmen lassen.

Es ist ja leicht einzusehen, daß Heinrich II. bei der Abgrenzung seiner Schenkung nicht ängstlich zu sein brauchte. Der Forehahi sowohl wie die Dreieich waren königliche Bannforste, und letztere blieb es noch, so daß also niemandem etwas genommen wurde außer dem König selbst. Und die Zeiten, in denen die Vögte des Bannforstes Dreieich ihr Lehen als landesherrliches Eigentum betrachten und sich gegen eine Verminderung ihrer Rechte auflehnen konnten, waren noch fern. Immerhin haben sie die Veränderung der Grenze ja niemals anerkannt. Man muß sich nur wundern, daß sie dazu nicht gezwungen wurden, vor allem aber, daß es bei diesen widerspruchsvollen Verhältnissen in dem Gebietsstreifen zwischen Pfungstadt und Bessungen nicht zu Reibereien zwischen den jeweiligen Herren der beiden Bannforste gekommen ist. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Huben und Dörfer scheinen so klar festgelegt worden zu sein, bei den einen nach Norden, bei den anderen nach Süden, daß es zu ernstlichen Gegenätzen nicht kam. Trotzdem blieben auch da die Verhältnisse nicht in allen Zeiten gleich. In einer Übersicht der Dreieicher Wildbanngefälle, die vermutlich aus dem 15. Jahrhundert stammt, heißt es, daß u. a. Eschollbrücken, Büttelborn, Griesheim, Gehaborn und Eberstadt kein Wildgeld geben, in einem Verzeichnis von 1589 steht, daß Eberstadt Geißgulden bezahlt⁷, von der Au bringt Belege für die Entrichtung des Wildgeldes von 1446, 1451, 1629, 1688 und später. — Blieb noch der Widerspruch auf dem empfindlichen Gebiet der Jagdberechtigung! Aber da mag wohl das Aufkommen der Grafen von Katzenelnbogen gerade in dieser Gegend die Ausübung der Jagd für beide Wildbannherren eingeschränkt haben. Ja, schon vor ihnen ist dem Wildbann im Forehahi Abbruch geschehen. Denn obwohl noch das Lorsche Weistum von 1423 ausdrücklich wiederholt, daß in dem ganzen Gebiet die Jagd allein dem Erzbischof von Mainz, dem damaligen Herrn des Wildbanns, zustehe, hat schon im Jahre 1268 ein Herr von Wolfskehlen seinen Anteil (= die Hälfte) an der Jagd auf der Hart (bei Gernsheim), im Lorsche Wald und in dem Bruch genannt Sumpse an Graf Diether von Katzenelnbogen verkauft. Wie es aber zu solchem Verfall des Wildbannes kommen konnte, werden wir im folgenden sehen.

Das Lorsche Weistum von 1423 nennt als Herrn des Wildbanns nicht mehr den Bischof von Worms, sondern den Erzbischof von Mainz. Und die Abgaben, die von den Hühnern zu leisten sind (5 Unzen weniger 1 Heller für jeden) gehen zur einen Hälfte nach Mainz, zur anderen aber an den Grafen von Katzenelnbogen und die Herren von Bickenbach. Der Übergang des Wildbanns an Mainz kann nur über Lorsch erfolgt sein. Im Jahre 1232 hatte Kaiser Friedrich II. das Fürstentum Lorsch mit allem Zubehör dem Erzbischof Siegfried von Mainz übertragen, und sein Sohn, König Heinrich VII., bestätigte die Schenkung im gleichen Jahre. Zu diesem Zubehör muß der Forehahi gehört haben. Denn die Wormser Bischöfe haben sich ihres kaiserlich verbrieften Besitzes nicht lange erfreuen können. Schon die Urkunde vom 29. Juli 1014, durch welche die jagd- und forstrechtlichen Befugnisse Burchards zu politischen erweitert werden, ist ein Gegenschlag gegen Gewalttätigkeiten der Grafen. Die gleiche Urkunde muß am 7. Juli 1056 durch Heinrich III. und am 7. August 1061 durch Heinrich IV. wiederholt werden⁸. Denn die Gerichtsbarkeit war ja die wichtigste Amtsbefugnis der Grafen. Auch war es unerträglich für sie, daß sie in ihrem eigenen Verwaltungsgebiet nicht das Recht der freien Jagd haben sollten. Außer ihnen konnte auch das gefürstete und reichsfreie Kloster Lorsch so weitgehenden Berechtigungen des Wormser Bischofs gegenüber nicht gleichgültig sein.

⁴ Extractus ex Libro Burchardi Episcopi Wormatiensis, Praepositi S. Victoris prope Moguntiam. — Dahl, Urkundenbuch, S. 19.

⁵ Monumenta Germaniae historica, Kaiserurkunden, III, 319

⁶ Böhmer, Regesten der römischen Könige und Kaiser (1831)

⁷ F. Scharff, Das Recht in der Dreieich, 1868, S. 211 und 213.

⁸ Böhmer, Regesten der römischen Könige und Kaiser.

Noch zu Lebzeiten Heinrichs II. kam es wiederholt zu Streitigkeiten zwischen Lorsch und Worms, so daß der Kaiser selbst eingreifen mußte: am 18. August 1012 und am 2. Dezember 1023⁸. Im Widerstand gegen Worms waren die Lorsch Äbte mit den Gaugrafen einig. Zudem waren die Grafen des Oberrheingaus in älterer Zeit zugleich die Schirmvögte des Klosters, d. h. sie hatten über der Wahrung seiner Rechte zu wachen. Dahl weiß auch einige dieser Gaugrafen und Obervögte von Lorsch zu nennen:⁹ 1002 war es ein Gerung oder Gerhard, 1013 folgte ihm ein Adalbert. Um 1065 war Graf Boppo Lorsch Schirmvogt, – er ist der letzte Graf im Oberrheingau, der sich nach seinem Amtsbezirk und nicht nach einem Schloß benennt. Diese vereinten Mächte der Gaugrafen und des Klosters Lorsch werden wohl die Wormser Bischöfe aus ihrem Recht im Forehahi verdrängt haben. Dazu konnte auch ein anderer Umstand beitragen: Nach allgemeinem Recht durfte ein geistlicher Fürst die Gerichtsbarkeit über Leib und Leben nicht selbst ausüben, sondern mußte sie einem weltlichen Herrn übertragen¹⁰. Die Gaugrafen werden schon dafür gesorgt haben, daß kein anderer als sie mit diesem wichtigen Amt belehnt wurde. Wenn die beiden Ämter als Obervögte von Lorsch und als Ausüßer der Gerichtsbarkeit durch Jahrzehnte und schließlich durch Jahrhunderte immer in einer Hand vereinigt waren, so konnte und mußte sich daraus ein neuer Rechtszustand entwickeln, der auf die Urkunde von 1002 keine Rücksicht mehr nahm. Auch dem Kloster Lorsch gegenüber sind die Grafen und Obervögte keine willfähigen Werkzeuge gewesen. Insbesondere nicht die zwei Grafen Berthold, über die in der Lorsch Chronik Klage geführt wird, weil sie ihr Amt nach eigener Willkür mißbrauchten, Güter und Berechtigungen des Klosters zu verschleudern¹¹. Zu den von ihnen weggegebenen Berechtigungen mag auch der Wildbannanteil gehören, den die Herren von Wolfskehlen i. J. 1252 dem Erzbischof von Mainz verkauften, nachdem dieser zum Herrn im Fürstentum Lorsch geworden war. Ende des 12. Jahrhunderts befindet sich die Vogtei Lorsch im Besitz des staufischen Hauses. Zur Zeit der Übergabe von Lorsch an Mainz hatte König Heinrich VII. die Vogtei an sich gezogen. Der König wird aber nicht imstande gewesen sein, sich diesem Amte besonders zu widmen, denn er hatte für seinen Vater, Kaiser Friedrich II., die Regierungsgeschäfte in Deutschland zu führen. Darum mußte er mit der Durchführung des Vogt- amtes im Lorsch Fürstentum einen Untervogt oder ihrer mehrere einsetzen¹². Auf diese Weise sind wohl die Grafen von Katzenelnbogen (und vielleicht auch die Herren von Bickenbach) in den Mitgenuß der Hübnerabgaben gekommen. Denn ihr Eigenbesitz in einem Teil des Wildbanngebietes konnte ihnen einen solchen Anteil an den Abgaben aller Hübner nicht verschaffen. Ihre Beteiligung an dem Vogteiamt lag um so näher, da sie ja als Rechtsnachfolger der alten Gaugrafen gelten konnten. Im Jahre 1150 wird erstmals ein Heinrich von Katzenelnbogen comes, also Graf, genannt. Damals war aber der Grafentitel immer noch eine Amtsbezeichnung: „Geborene Grafen ohne Amt kommen – von seltenen Ausnahmen abgesehen – vor dem 13. Jahrhundert nicht vor“¹³. Und noch im späten 13. Jahrhundert beanspruchten die Katzenelnboger für sich gräfliche Amtsrechte. Als im Jahre 1255 der Vogt des Bannforstes Dreieich, Herr Ulrich von Münzenberg, gestorben war, ohne Leibeserben in gerader Linie zu hinterlassen, da trat Graf Diether von Katzenelnbogen mit der Behauptung auf, das Grafschaftsgericht auf dem Haselberg, einer Dingstätte zwischen Bischofsheim, Ginsheim, Baußheim-Trebur, Nauheim, Königstätten, Hasloch und Rüsselsheim, sowie das Gericht in Langen müßten an ihn, den Grafen zurückfallen, weil der Verstorbene sie von dem Grafen und seinen Vorgängern (ab eo et suis Antecessoribus) zu Lehen gehabt hätte, dem alten Rechtsgrundsatz gemäß, daß solche Lehen nur in gerader Linie vererbt werden durften. Bei der Verhandlung auf dem Haselberg i. J. 1259 wurde der Graf mit dem Hinweis abgewiesen, daß die beanspruchten Rechte keine Grafenlehen, sondern Reichslehen seien, daß sie also seit je außerhalb der Amtszuständigkeit des Grafen standen¹⁴. Graf Diether wollte sich mit dieser Entscheidung nicht zufriedengeben. Er maßte sich das Jagdrecht in der Dreieich an und mußte es erleben, daß ihm auch dieses Recht durch einen neuerlichen Schiedsspruch (1265) ausdrücklich aberkannt wurde. Leider erfahren wir nicht genau, in welchem Teil der Dreieich er diese Amtsanmaßung begangen hatte, ob es sich dabei vielleicht gerade um den südlichen Teil handelte, der auch zum Forehahi zählte. Genug, über ihre Beteiligung an der Lorsch Vogtei dürfen wir uns nach diesen Feststellungen nicht wundern. Schwieriger ist schon der Anteil der Dynasten von Bickenbach zu erklären. Aber auch hier mag der Mitgenuß der Hübnerabgaben auf eine frühere Beteiligung an der Vogtei zurückgehen. Dabei mag man an die Zeiten der Grafen Berthold, Vater und Sohn, zurückdenken, die so selbstherrlich über die Besitztümer und Rechte des Klosters verfügten und mit denen die Bickenbacher verwandt waren¹⁵.

⁸ Böhmer, Regesten der römischen Könige und Kaiser.

⁹ S. 132

¹⁰ Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1922, S. 537.

¹¹ Dahl, S. 13.

¹² Das war die Regel, wo der König das Vogtamt sich vorbehalten hatte. So heißt es bei H. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte 1925, S. 46: „Den königlichen Instituten stand der Herrscher selbst als Vogt vor. Doch überließ er die Vogtei regelmäßig einem Untervogt, der in seinem Namen amtierte“.

¹³ H. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 88.

¹⁴ Vgl. Landschaft Dreieich, I. Folge, S. 142 f. (1939).

¹⁵ Nach Dahl, S. 146.

Doch haben die Wormser Bischöfe ihre alten Rechtsansprüche auf den Forehahi keineswegs vergessen. Es fehlte ihnen nur die Macht, ihr Recht auch durchzusetzen. Das Erstarken des Bürgertums, insbesondere seit dem Ehrenbrief Heinrichs IV. für seine treue Stadt Worms (1074), brachte eine Schwächung der bischöflichen Macht mit sich. Das galt schon auf rein wirtschaftlichem Gebiet infolge der Befreiung von den Bischofszöllen in Worms und im Forehahi. Und schließlich war es die Bürgerschaft, die ihrerseits Abgaben verlangte, so daß am 30. Mai 1182 ein Rechtspruch Kaiser Friedrichs I. nötig wurde, daß diejenigen Leute der Wormser Kirche, die ausschließlich, persönlich und täglich sich mit deren Dienst abgeben, von der Stadt nicht besteuert werden dürfen¹⁶. So sehr hatte sich das Blatt gewendet! Aber schließlich, zur Zeit König Rudolfs, trat doch wieder ein Bischof Simon von Worms auf, der sich auf die alten Rechtsansprüche berief. Am 13. Februar 1288 erwirkte er auch einen königlichen Rechtspruch, wodurch er wieder in den Besitz des Bannforstes im Odenwald zu setzen sei; der Burggraf von Starkenburg wurde dazu bestimmt, ihn in seinen Besitz wiedereinzuführen¹⁷. Die Entscheidung gründete sich auf ein Urteil, das u. a. von dem Erzbischof von Mainz gefällt wurde. Am 25. Februar 1288 erwirkte Simon auch eine Bestätigung des alten Privilegs vom 10. Juni 1002, den Forehahi betreffend. Diesmal ist von einer Einführung nicht die Rede. Der wird sich gerade der Erzbischof von Mainz, der längst sich das ganze Gebiet des Fürstentums Lorch angeeignet hatte, widersetzt haben, und erst recht nicht konnte sein Amtmann, der Burggraf von Starkenburg, dem Wormser Bischof willfahren. Der Forehahi verblieb dem Erzbischof von Mainz, mitbeteiligt blieben an seinem Genuß die Grafen von Katzenelnbogen und die Herren von Bickenbach. Dabei kann diese Mitbeteiligung nicht von nennenswertem Einfluß auf die Verwaltung gewesen sein, denn die war Sache des Kellers von Heppenheim in wirtschaftlich-rechtlichen Fragen, in militärisch-polizeilichen des Burggrafen von Starkenburg. So fand es weder der Graf von Katzenelnbogen noch einer der Herren von Bickenbach für nötig, an dem wichtigen Ding von 1423 teilzunehmen, vielleicht auch sind sie gar nicht mehr dazu eingeladen worden.

Wichtig allerdings war das Gericht von 1423¹⁸. Der Herr des Wildbannes, Erzbischof Konrad III., derselbe, dessen Andenken durch eines der eindrucksvollsten Denkmäler im Mainzer Dom erhalten bleibt, hatte dem Burggrafen den Auftrag gegeben, ein offen Instrument über den Wildbann fertig zu machen, d. h. die überlieferten Gesetze schriftlich niederlegen zu lassen. Das Ding fand dem Herkommen gemäß am Gertrudentag, dem 17. März, im Vorhof des Klosters Lorch, zwischen dem Steinhaus und dem Ziehbrunnen in demselbigen Vorhof, also unter freiem Himmel statt. Erschienen waren die Wildhübner, d. h. die Inhaber von Huhgütern, die für die Pflege des Waldes, jeder in einem begrenzten Umkreis, zu sorgen hatten, unseren Obersörstern zu vergleichen, nur mit dem Unterschied, daß eine solche Wildhube zugleich ein richtiger Bauernhof war. Drei dieser Wildhübner waren Mönche des Klosters Schönau bei Heidelberg. Erschienen war ferner der Schultheiß Hamann Koch von Lorch und wohl auch einige andere Schultheißen, die nicht ausdrücklich als solche benannt werden, ferner der Stadtschreiber von Bensheim namens Konrad, der Keller von Heppenheim (sein Amt entspricht etwa dem eines Landrats heute), er hieß Konrad Schnell und war Pastor d. h. Inhaber der Kirchenpfunde zu Dieburg, und Diether Kämmerer, Burggraf zu Starkenburg. Einige der mit den Hühnern Genannten sind Adelige, so ein Hans von Wolfskehlen, andere Adlige sind als Zeugen zugegen, die Brüder Konrad und Philipp zu Frankenstein, Konrad Krieg von Alheim, Bernhard Schwenden von Weinheim, Hartmann Ulner und natürlich auch der Propst von Lorch, der ehrfame und feste Herr Jakob, Fürmünder des Klosters. Die Verhandlungsführung wird gleich zu Beginn dem Lorch'schen Schultheißen übergeben, d. h. er soll den Hühnern die herkömmlichen Fragen stellen: Was und wie groß da wäre der Wildbann in dem Bruch, der da gehört gen Lorch? Wieviel und was der Huben wären, die da in demselben Wildbann wären? Die Hübner sind sich ihrer Bedeutung als lebendige Rechtsquellen und der Wichtigkeit ihrer Aussagen schon nicht mehr recht bewußt. Sie sind des alten Brauchs, der an bestimmte Formen von Frage und Antwort gebunden war, schon entwöhnt. So erwidern sie auf die gestellten Fragen, daß ein Verzeichnis, Begriff und Zettel vorhanden sei, da das alles verchrieben und verzeichnet inne sei, und daß man das also von alten Jahren her gewiesen und gehalten habe. Dieses Verzeichnis, Begriff und Zettel hat der Keller von Heppenheim auch mitgebracht, aber er wollte die Versammlung in aller Form und dem Herkommen nach eröffnen, ein Beispiel dafür, wie an den alten Rechtsformen hier von der Regierung länger festgehalten wurde als von den Regierten. Wort für Wort wird nun das Schriftstück öffentlich verlesen und von dem mitgekommenen Schreiber nachgeschrieben. Diese Nachschrift macht den Hauptteil des Weistums von 1423 aus, so daß dieses in seinem Kern mindestens um einige Jahrzehnte älter sein dürfte.

Zunächst wird der Umfang des Wildbannes beschrieben, so wie er seit Heinrichs II. Zeiten festgelegt war. Die Grenzbeschreibung beginnt bei dem Westgiebel der Kirche zu Besungen und geht die oberste Geleitstraße (die Bergstraße im Gegensatz zur Wormser Straße, dem untersten Geleit)

¹⁶ Böhmer, Regesten der römischen Könige und Kaiser.

¹⁷ Böhmer, Regesten des Kaiserreichs, 1844.

¹⁸ J. Grimm, Weistümer, I, S. 463 ff.

entlang bis zum Neckar. Bei Neuenheim geht die Grenzlinie in den Neckar hinein, drei Ruder- schläge weit (so möchte ich lesen, statt Rudenschläge, was zwar ebenfalls ein Meßbegriff sein könnte), den Neckar abwärts bis in den Rhein bei Oggersheim und Studernheim, in den Altrhein und wieder in den Rhein, stromabwärts, und von Engellstadt (einer Wüftung an der Modaumündung) in die Lache, die da heißet Modach und von der Modach in die Berke (wohl ein Bachlauf; vgl. Berkach), von der Berke bis in den Dornkeimer Otterstadt, von da vor die Breidenbach (so heißt noch ein Waldstück zwischen Gehaborn und Büttelborn), weiter über den Schaffhof und über Gehaborn vor die Harras (Wald bei Griesheim), hinwieder an den Westgiebel zu Bessungen. 74 Huben sollen in diesem Gebiet liegen, es werden aber danach nur 24 Huben namentlich aufgeführt. So möchte ich bei der Zahl 74 an einen Lesefehler statt 24 glauben. J. Grimm, der manche Fehler bei Dahl nach seiner Mutmaßung berichtigte, hat hier die größere Zahl übernommen, wohl deshalb, weil die Zahl der vor der Bemerkung „alle Wildhübner des Wildbannes zu Lorsch“ genannten Anwesenden die Zahl 24 übersteigt. 42 Namen sind es, außer denen, deren amtliche Kennzeichnung sie aus der Menge der Hübner heraushebt, wie den Stadtschreiber von Bensheim und den Schultheißen Hamann Koch. Doch mögen unter diesen 42 auch einige Schultheißen gewesen sein. Die Einteilung in 24 Huben würde auch zu den Verhältnissen in anderen Bannforsten stimmen und ist mindestens als die ursprüngliche anzufprechen; die Dreieich besaß 36 Huben, der Büdinger Reichswald ihrer 12. Die Hubenorte sind: Griesheim, Hartenau, Seheim, Auerbach, Heppenheim, Weinheim, Schriesheim, Viernheim, Edigheim, Scharre, Kirchgarthausen, Lampertheim, Bürstadt, Biblis, Rohrheim, Gernsheim, Biebesheim, Frenkfeld (ein Hof bei Gernsheim), Stockstadt, Wasserbiblos, Schweinheim, Haufen, Keffenau, Breidenbach. Bemerkenswert ist, daß es keine Wildhube am Tagungsort Lorsch gab; das könnte daraus zu erklären sein, daß die Huben älter sind als Lorsch oder daß die Lorschler in der wormsichen Zeit keine Wildhube an ihrem Ort duldeten. Die Hübner sind verpflichtet, alljährlich am Gertrudentag zum Ding zu erscheinen und dabei ihre Abgaben zu leisten; welcher Hübner nit käme und seine Hube nit verzinset als er zu recht sollte uff den Tag, da soll der Bischof von Mainz nehmen, was die Hübner sprechen, das recht sei. Bei den Hübner liegt also noch immer die Festsetzung des Strafmaßes, wenn auch wohl nur dem Namen nach. Auch brauchen sie nur dieses eine Mal im Jahr zum Ding zu kommen; zu einem zweiten Mal können sie nicht verpflichtet werden, es sei denn, daß der Bischof von Mainz die Gerichtsladung durch einen einäugigen Büttel verkünden ließe, der aber ein einäugiges Pferd und bastenes Stiegleder haben müßte und hölzernen Stegreif und Hangensporn (hängenden Sporn?). So ungereimt wie diese Bedingung wäre die Zumutung eines zweiten Dingtages. Die einmalige Dingpflicht war so gesichert und geradezu natürlich, wie Mensch und Pferd zwei Augen haben.

Nun wird die Frage des Jagdrechtes erörtert. Es steht dem Erzbischof zu, Bischof wird er in dem älteren Teil des Weistums genannt. In demselben Wildbann dort soll niemand jagen oder birschen ohne des Bischofs von Mainz Willen. Es gab aber doch noch einen, der hierzu berechtigt war. Statt ihn mit Namen zu nennen, wird er beschrieben, damit ihn jeder Hübner erkennen kann, falls er ihm begegnen sollte. Wär es aber, daß ein Ritter käme mit bunten Kleidern und einem Zobelhute, mit einem Eibenbogen mit einer seidenen Sehne und mit Straußzahne (f. u.!), mit silbernen Strahlen (Pfeilen) und mit Pfauenfedern gefiedert, mit einem weißen Bracken an einem seidenen Seil, mit straffen Ohren, den soll man fördern zu seinem Deigelt (?) und soll ihn nit hindern. Wer ist der also Kenntliche, der unbeschadet der Rechte des Wildbannherren frei jagen darf im Forchahi? Zwei andere Weistümer unserer Heimat kennen das gleiche Sonderrecht. Beidemale handelt es sich um königliche Bannforste: Die Dreieich und den Büdinger Reichswald. Im Büdinger Weistum von 1380 heißt es¹⁹, daß ein Forstmeister soll von Recht dem Reiche halten, wenn er birschen wollte, einen Bracken in der Burg zu Gelnhausen mit gestrafften Ohren, der soll liegen auf einer seidenen Kolter und auf einem seidenen Kissen, und sein Leitseil sei seiden, das Halsband silbern und übergoldet. Auch soll er han eine Armbrust mit einem Eibenbogen, deren Säule (wohl zum Auflegen des Pfeiles) sei aus Ahornholz, die Sehne aus Seide und die Nuß (Kerbe zum Halten der gespannten Sehne) aus Elfenbein, die Strahlen (Pfeile, hier wohl nur die Pfeilspitzen) seien silbern und die Zeynen (Pfeilschäfte) aus Straußenkielen und mit Pfauenfedern gefiedert. An dieser Ausrüstung ist der Kaiser kenntlich oder, wie es hier heißt, das Reich. Weil der Büdinger Wald im Reichsbesitz verblieb, mußten die Forstmeister ständig eine kaiserliche Jagdausrüstung bereithalten, in der Dreieich war an der gleichen Ausrüstung der Inhaber des Hofes von Dieburg kenntlich²⁰. Die Herren von Dieburg, eine Dynastenfamilie, die anfangs des 13. Jahrhunderts ausstarb, stammten aber aus dem salisch-konradinischen Kaiserhaus²¹ und verdankten dieser Zugehörigkeit zur königlichen Familie ihr Sonderrecht in der Dreieich. Wenn im Lorsch Wildbann das königliche Jagdrecht ebenfalls gewahrt blieb, so konnte das dem besonderen Willen Burchards entsprechen und eine Erinnerung

¹⁹ Simon, Die Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen 1865, III, S. 205 ff.

²⁰ Scharff, Das Recht in der Dreieich, 1868, S. 404 ff.

²¹ Den Nachweis, der an anderer Stelle (in der „Landschaft Dreieich“) auszuführen ist, verdanke ich Herrn Dr. Diel, Dieburg.

an ältere Zeiten sein, es konnte sich aber auch in späterer Zeit aufs neue herausgebildet haben. In jenen Jahrhunderten standen die Könige ja unserer Gegend besonders nah. Gegen Ende des 9. Jahrhunderts war die falisch-konradinische Familie im Besitz des Grafenamts im Oberrheingau und wohl auch der Vogtei Lorsch, vom Ende des 12. Jahrhunderts ab stand die Vogtei beim staufischen Haus, bis zu König Heinrich VII.²²

Jagdvergehen werden nach der Schwere des Falles bestraft. Dabei wird ein Unterschied zwischen weidgerechtem Jagen und Fallenstellen gemacht. Unbefugtes Jagen ist in allen Fällen mit einer Geldstrafe von 3 Pfund pfündlicher Pfennige (in der Dreieich sind es [1338] sechzig Schillinge Pfennig und ein Helbeling) und einer Entschädigung aus dem eigenen Viehbesitz zu fuhnen. Für einen Hirsch ist mit einem zindelstin Ochsen, mit offrichten Hörnern, für eine Hinde mit einer Kuh, für ein Reh mit einer Geiß und für einen Rehbock mit einem Ziegenbock zu büßen. Einen zindelstin oder zindelehtin Ochsen soll der Jagdfreyler liefern, im Dreieicher Weistum heißt es vollständiger: einen falben Ochsen mit aufgerichteten Hörnern und mit einem zindelichten Zeile. Zeil oder Zagel ist der Schwanz, zindelicht ist wohl zu mittelhochdeutsch zinnel=Büschel zu stellen. – Wer eine Baummeise fängt, soll außer der Geldstrafe eine hubenrechte Henne mit 12 Hinkeln (Küken) abliefern. Unter dieser Baummeise (in der Dreieich wird Bermeise überliefert) ist wohl, wie Dahl deutet, ein Wildgefögel zu verstehen. – Wenn ein Fallensteller (ein Druher) erwischt wird, so soll er seine (rechte) Hand verlieren, ein Schlingenleger (ein Stricker) dagegen seinen (rechten) Daumen. Wenn er auf frischer Tat ertappt wird! – „an wahrer thate“ heißt es, und dieser Begriff der handhaften Tat ist im alten Recht von wesentlicher Bedeutung. Denn ursprünglich durfte jeder bei handhafter Tat Ertappte (z. B. ein Dieb) bußlos getötet werden, und noch das falische Recht sah bei handhafter Tat die (in der Regel ablösbare) Todesstrafe vor²³. Unser eigenes Rechtsempfinden hat sich von dieser Auffassung noch nicht so weit entfernt, wie es zunächst scheinen möchte: auch wir beurteilen das Niederschießen eines Einbrechers nicht als einen gemeinen Totschlag, falls wir solche „Überschreitung der Notwehr“ nicht gar völlig verzeihen. Die Verstümmelungsstrafe der Jagdfreyler verliert also etwas von ihrer Grausamkeit, wenn wir sie als eine Milderung ursprünglich vorgesehener Todesstrafe erkennen.

Schwierig ist der Fall, wenn einer von einem Hübner eines Vergehens angeklagt wird, das er leugnet. Man will ihn nicht gegen seine Unschuldsbeteuerung verurteilen, man kann ihm natürlich auch nicht mehr Glauben schenken als einem vereidigten Beamten, der ein Hübner ja war. So muß sich der Angeklagte einem Gottesurteil unterziehen, der Wasserprobe. Man soll ihm seine Daumen binden zueinander und soll ihm einen Knebel durch die Beine stecken und soll ihn in eine Meisse=Bütten (Traubenbütte?) voll Wasser werfen; schwimmt er darüber auf dem Wasser, so ist er unschuldig, fällt er aber unter, so ist er schuldig. Und das soll man dreimal tun, fügt das Dreieicher Weistum hinzu; auch wissen dort die Hübner noch genau, wie groß die Bütte sein soll: so groß, daß sie 3 Fuder Wassers faßt. In Wirklichkeit mag jeder, der keine Zeugen für seine Unschuld heibringen konnte, wohl die Erlegung der Buße solchem Gottesurteil vorgezogen haben!

Der Herr des Wildbanns und seine Beauftragten sollen auch dem Roden der Wälder wehren. Mit harten Strafen sollen sie gegen jede Schädigung des Waldes durch Feuer vorgehen, allerdings auch hier nur bei handhafter Tat. Wär es, daß man einen, der Holzasche brennte oder einen, der den Wald brennte, ergriffe, den soll man nehmen und soll ihn binden und soll ihn setzen gegen ein Feuer, da sollen 1 Fuder Holz an sein, und soll ihn setzen 9 Schuh von dem Feuer barfuß, da soll man ihn lassen sitzen, bis ihm die Sohlen von den Füßen fallen, – von den Füßen und nicht von den Schuhen, betonen die Hübner der Dreieich, die dagegen über die nötige Größe des Feuers nicht so genau Bescheid wissen. Nur vom unbefugten Aschenbrennen ist hier die Rede, von dem berechtigten Kohlenbrennen der Schmiede wird nicht gesprochen, die natürlich Holzkohle zur Ausübung ihres Berufes brauchen.

Schließlich kommen die besonderen Rechte und Pflichten der Hübner zur Sprache. Am Tag des Hubengerichts haben sie die Vertreter der Wildbannherren zu verköstigen, und zwar nach dem gleichen Verhältnis, in dem ihre Geldabgaben geteilt werden. Acht Mann haben sie auf ihre Kosten zu verpflegen, vier von des Bischofs wegen zu Mainz, vier von des Grafen und von den Herren von Bickenbach wegen. Ihr wichtigstes Recht ist die Freiheit von Steuern aller Art, auch von Frondiensten. Zudem unterstehen alle Frevel, die auf den Grundstücken ihrer Huben vorkommen, nur ihrer, der Hübner, Gerichtsbarkeit. So kommt zum Ausdruck, daß die Huben Freistätten sind, die außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit stehen, ein Sonderrecht aus der Zeit, da die Huben Königsgüter waren. In der Dreieich heißt es, daß jede Hube, ja jeder Acker, der zu ihr gehört, für jeden Verfolgten eine Freistatt ist; wer sich dorthin gerettet hatte, durfte nicht mehr ergriffen, sondern mußte im ordentlichen Gerichtsverfahren angeklagt werden, wodurch in der Regel sein Leben gesichert war.

²² Dahl, S. 132.

²³ Schröder-Künßberg, S. 406 und S. 35.

Die Hübner haben auch freien Weidgang für ihr Vieh in den Wald, ein Recht, das sonst nur den Markgenossen zustand, die aber in unserem Weistum mit keinem Wort erwähnt werden. Wenn ein Hübner so reich ist, daß er sich einen Schalden, einen Nachen, leisten kann, dann darf er damit frei fahren bis in den See, also fern man einen roten Schild mag gesehen. Es ist der Lorsche See, den die Weschnitz früher bildete. Bald nach dem Übergang an Mainz ließ ihn das Domkapitel auf seine Kosten austrocknen, wofür es von Erzbischof Werner den dritten Teil des Neulandes mit allen seinen Gefällen erhielt²⁴. Das war 1265, aber zur Zeit unseres Hubgerichts mag wohl ein Teil des Sees noch vorhanden gewesen sein.

Wer eine Hube erbaut, hat als sofortige Abgabe den doppelten Zins zu geben. Diese doppelte Abgabenerleistung schloß die Anerkennung der Abgabepflicht in sich ein, sie begründete einen fort-dauernden Rechtsanspruch, was durch eine einmalige Leistung noch nicht geschehen konnte. (In der Dreieich gibt es eine Entsprechung bei der Rodlandgewinnung: es durfte nicht eher mit dem Pflug umgebrochen werden, bis eine dreimalige Abgabe geleistet war.) Auch der sogenannte Weinkauf war für solche Fälle genau festgesetzt: den Hübnern war 1 Eimer Weins zu geben, vom besten der da feil ist, und 12 Braten, ein Braten für je zwei Mann, der jedweder soll eine Faust hoch über die Schüffel gehen, und 4 Scheinbrote mit 8 Zippenwecken.

Eine Sonderstellung nimmt der Hübner an der Mühlbach ein. Über sein selbstverständliches Beholzigungsrecht hinaus darf er einen Baum hauen, doch nur so dick, daß er ungekerbt in die Runge geht, auch darf er 2 Hunde ane Winde haben, was er damit fängt, das ist sein Recht. Ane Winde – heißt das ohne oder an einem Strick? Beides ist nach mittelalterlicher Schreibweise möglich, die Frage ist also nicht zu klären. Da aber die Jagd mit angefeilten Hunden kaum eine Aussicht auf Erfolg hat, möchte ich das „ane“ als „ohne“ lesen. Wer ist der Hübner an der Mühlbach? Nach Dahl (S. 198 und 217) ist der Mühlbach der heutige Meerbach, der sich bei Bensheim teilt, „wovon ein Arm oberhalb Lorsch in die Weschnitz fällt, der andere Arm aber durch Bensheim fließt und sich hierauf mit der Ziegelbach vereinigt.“ In Bensheim wird keine Wildhube bezeugt, aber vielleicht ist mit dem Mühlbach der Ziegelbach gemeint, der oberhalb Auerbach durch den Mühlgrund fließt, dann wäre der Hübner an der Mühlbach der von Auerbach gewesen.

Damit ist die ältere Vorlage des Weistums am Ende. Der Keller und der Burggraf fragen den Schultheißen und die Hübner, ob die verlesenen Bestimmungen das Recht seien, das von alters her gegolten habe, und ob es dabei bleiben solle? Die Hübner bestätigen, daß man das von alten Jahren allewegen also einem jeglichen Erzbischofen von Mainz gewiesen und gehalten hätte und fürbaß ihm auch also weisen und halten solle.

Keine Strafanzeige scheint gestellt worden zu sein, keine Rüge erteilt. Nur ein Streitfall kam zur Sprache. Die Freiheit der Hube zu Kirchgarthausen (westlich von Lampertheim) war wohl von irgendeiner Seite angefochten worden. So mußten also die Hübner bestätigen, daß besagte Hube allewegen und von alters her in den Wildbann zu Lorsch gehört habe und noch gehöre, daß ihr Inhaber schon immer seine Hube am Gertrudentag auf dem Hubgericht verzinset und vertreten habe. Dieselbe Versicherung gab der Hübner von Kirchgarthausen unter Eid und bekundete seinen Willen, bei seinem Recht als Hübner des Lorsche Wildbanns bleiben zu wollen.

Nun war die Verhandlung zu Ende. Es folgte die Beglaubigung der Urkunde und – wovon freilich nichts mehr berichtet wird – ein fröhlicher Umtrunk zur Bekräftigung des althergebrachten Rechtes.

Verschiedentlich habe ich die Weistümer der Dreieich und des Büdinger Reichswaldes zum Vergleich herangezogen, um auf Übereinstimmungen hinzuweisen oder um eines durch das andere zu erhellen. Doch gibt es natürlich auch Unterschiede. Sie beruhen aber im wesentlichen auf der geringeren Ausführlichkeit des Lorsche Weistums. Mit keinem Wort werden die Berechtigungen der Markgenossen an Wald, Weide und Wasser berührt. Wir erfahren nichts von ihrem Beholzigungsrecht, nichts vom Recht des Weidgangs in den Wald, vor allem nichts von dem einst so wichtigen Recht des Schweinetriebs zur Eichel- und Eckernzeit und nichts davon, wem die Fischereigerechtigkeit zustand. Kein Wort auch von dem Köhlereirecht der Schmiede, vom Rindenrecht der Schuster zur Gewinnung der Gerberlohe, nichts von den Berechtigungen der Brettschneider, Wagner und Zimmerleute. Vielleicht werden diese Fragen auf dem Hubengericht nicht berührt, weil dieses hier nicht zuständig war, so daß sie durch die Markgerichte oder auf den einzelnen Huben geregelt wurden. Wahrscheinlich ist im Forehahi die Gefahr, die dem Wald vom Weidgang und Beholzigungsrecht her drohte, geringer gewesen als in der unmittelbaren Nähe des volkreichen Frankfurt. Da der Forehahi, wie der Name schon sagt, überwiegend Nadelwald war, mögen auch Weidgang und Eckernrecht nur untergeordnete Bedeutung gehabt haben. Daß es sie auch hier gegeben hat, ist natürlich und wird durch das Gernsheimer Weistum über Frenkfeld bestätigt²⁵.

²⁴ Dahl, S. 84

²⁵ J. Grimm, Weistümer, I, S. 483.

Wie schon hervorgehoben, trägt das Lorfcher Weistum die Jahreszahl 1423 nicht ganz zu Recht. In seinem Kernstück ist es Abschrift eines Schriftstückes, das sicherlich noch aus dem 14. Jahrhundert stammte. Aber seinem Geist nach ist es noch älter. Die z. T. wörtliche Übereinstimmung mit dem Dreieicher Weistum von 1338 und mit dem Büdinger von 1380 läßt erkennen, daß alle drei Weistümer von den gleichen Rechtsgedanken durchdrungen sind, ja, daß sie alle drei späte Erinnerungsformen eines und desselben Rechtes sind, aus einer Zeit, als sowohl der Forehahi wie die Dreieich und der Büdinger Reichswald unter demselben Herrn standen, als sie königseigen waren. Seinem Gehalt nach reicht also unser Weistum in die Zeit vor 1002 zurück. Daß die rein gedächtnismäßige Überlieferung durch Jahrhunderte reichen kann, ohne verfälscht zu werden, sollte uns nicht wundern, wenn wir zum Vergleich an die Überlieferung der eddischen Gedichte und der isländischen Sagas denken. Auch sie wurden Jahrhunderte lang nur von Mund zu Mund überliefert, ehe sie eine schriftliche Festlegung fanden, und doch sind sie so getreu geblieben, daß sich die meisten der in den alten Sagas geschilderten Handlungen noch heute auf den Ort genau bestimmen lassen.

Neue Ausgrabungen am Adlerberg

Bericht des Museums der Stadt Worms von Dr. Friedrich M. Mert

Die vorgeschichtliche Siedlung und Gräberstätte am Adlerberg im Süden der Stadt Worms bildet seit den Ausgrabungen Karl Koehls in den Jahren 1900 und 1901 einen festen Begriff der Altertumsforschung. Nach den damaligen Berichten und den im Museum der Stadt Worms aufbewahrten Funden ergab sich an dieser Stelle ein neolithisches Grab und eine ausgedehnte Siedlung der frühen Bronzezeit mit zahlreichen Wohngruben und 23 damals aufgedeckten Gräbern. Die Metallfunde gaben z. T. Anlaß, die Einreihung der Adlerbergkultur in eine sogenannte „Kupferzeit“ vorzunehmen, die fast noch in die jüngere Steinzeit zurückreicht. Andere Funde waren in die späte Bronzezeit und Hallstattzeit einzureihen, so daß sich schließlich ein sehr langer Zeitraum der Besiedlung feststellen ließ.

Diese Ausgrabungen haben die damalige Vorgeschichtsforschung lebhaft beschäftigt. Ihre Funde bilden auch jetzt noch einen besonders wichtigen Teil des Museums. Doch reichten sie noch nicht aus, um ein klares Bild der Siedlung und ihres Umfangs zu gewinnen, zumal sich die Bearbeitung fast ausschließlich den Gräberfunden zuwandte und die Beobachtungen in der Wohnsiedlung nicht planmäßig erfaßte. Koehl berichtet, daß zahlreiche Wohngruben gefunden und angechnitten wurden. Er schildert den dürftigen Inhalt an Keramik, Stein- und Knochengeschütz und kommt zu dem Schluß, daß diese Siedlung von der ausgehenden Steinzeit an während der ganzen Bronzezeit bewohnt war: immerhin ein Befund, der dieser Örtlichkeit auch weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit sicherte.

Nicht ohne Beforgnis vernahm ich im Frühjahr 1940, daß ein geplantes Bauvorhaben an der letzten ungestörten Parzelle dieses Gebietes diesseits des Altbachs eine wesentliche Veränderung des Geländes herbeiführen sollte. Unerwartet ergab sich mitten im Krieg und unter den schwierigsten Voraussetzungen die Aufgabe, dieses Ackerstück einer möglichst gründlichen Bodenuntersuchung zu unterziehen, ehe die Bauarbeiten jede weitere Forschung für alle Zeiten unmöglich machten. Für die Grabung stand wenig Zeit und nur ein Ausgräber zur Verfügung. Wir verdanken es dem lang andauernden Winter und der kriegsbedingten Verzögerung der Materialanfuhr, daß uns die Zeit blieb, die Untersuchungen so anzustellen und durchzuführen, daß die wichtigsten Feststellungen für die spätere wissenschaftliche Einordnung gesichert werden konnten.

Hiermit ist der Umfang und die Zielsetzung der Grabung und des Berichtes umgrenzt. Ich beginne mit der anerkennenden Hervorhebung der Arbeit des Museumsausgräbers Fritz Jourdan, der allein und ohne Hilfe nicht nur die umfangreichen Erdarbeiten bewältigte, sondern mit Geschick und Sorgfalt die Fundstellen ermittelte und die Bergung selbst kleinster Funde vornahm. Auch in der Vermessung der Fundstellen und in der Niederschrift der Tagesergebnisse leistete er eine tüchtige Arbeit. Sie war die Voraussetzung für das glückliche Gelingen der Notgrabung. Das Ergebnis besteht in der Festlegung eines allgemeinen Grundrisses der Siedlung in ihren Wohn- und Vorratsgruben, ihrer Graben- und Entwässerungsanlage und in der Bergung einer großen Zahl von Funden, die der weiteren Adlerbergforschung zur Verfügung gestellt werden können.

Gegenüber den Koehlschen Ergebnissen sind grundlegende neue Feststellungen nicht getroffen worden. Alles, was wir fanden, ist in den Berichten von Koehl bereits angedeutet. Diese Unterordnung unter die richtunggebende Arbeit Koehls mindert jedoch nicht die selbständige Bedeutung der neuen Ausgrabungen, die zum ersten Mal für einen immerhin ansehnlichen Teil des Adlerberges eine planmäßige Aufnahme der Siedlung ermöglichten und hierdurch die Andeutungen und allgemeinen Beobachtungen Koehls zu einem beweisbaren und klaren Ergebnis führten. So darf diese Arbeit als ein weiterer grundlegender Beitrag zur Vorgeschichte unserer Stadt gelten.